

Stand: Februar 2011

# Die Heilerziehungspflegerin, der Heilerziehungspfleger als Fachkraft

Heilerziehungspflegerinnen sind sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte, die sich in ihrer Ausbildung auch pflegerische Kompetenzen erwerben. Sie sind verantwortlich für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und für die Bildung, Assistenz und Begleitung, für die Beratung und Pflege von Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Alterstufen in Einrichtungen und bei Diensten der Jugend-, Behinderten- und Gesundheitshilfe.

Sie können in folgenden Tätigkeitsfeldern als Fachkräfte eingesetzt werden:

	<b>Tätigkeitsfelder</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen und Erläuterungen</b>
1.	Stationäre und teilstationäre Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach §§ 53 ff SGB XII	Heimpersonalverordnung §§ 4-6 „Übersicht über Fachkräfte im Sinne der §§5,6 Heimpersonalverordnung
2.	Stationäre Wohneinrichtungen nach SGB XI als Fachkraft für soziale Betreuung	Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales vom 29.01.2001 und 27.09.2001(hier vor allem die Anlage „Übersicht über die Fachkräfte im Sinne des §§ 5,6 Heimpersonalverordnung“)
3.	Ambulante Pflegedienste/ Persönliche Assistenz	SGB XI § 71 Abs.3 Wenn überwiegend behinderte Menschen gepflegt und betreut werden.
4.	Offene Behindertenarbeit	Richtlinien zur Förderung der Offenen Behindertenarbeit des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales
5.	Schulvorbereitende Einrichtungen und Förderschulen als HPU als HPF	BayEUG Art 60 in Verbindung mit Kultusministeriellem Schreiben (KMS) Nr. III A7-4/123-403 vom 11.09.1986 Nach 3jähriger einschlägiger beruflicher Tätigkeit besteht die Möglichkeit der berufsbegleitenden Weiterbildung zum Heilpädagogen im Förderschuldienst (HPF)

	<b>Tätigkeitsfelder</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen und Erläuterungen</b>
6.	Tagesstätten an Förderschulen und Schulvorbereitenden Einrichtungen	Diese Tätigkeit ist Eingliederungshilfe gem. SGB XII. Heilerziehungspfleger arbeiten in diesem Bereich.
7.	Integrativer Kindergarten, Regelkindergarten mit Einzelintegration von behinderten Kindern und Kinderhorte	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ In der Ausführungsverordnung zum neuen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz ( § 16 Abs 2 BayKiBiGV) ist der HEP als Fachkraft aufgeführt für Einrichtungen, in denen behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder betreut werden</li> <li>➤ Richtlinie der Sozialhilfeverwaltung des Bezirks Unterfranken vom 25.04.2001: „Für die notwendige Einzelförderung der behinderten Kinder wird (...) zusätzliches Fachpersonal beschäftigt (z.B. Heilpädagoge, Sozialpädagoge, (...) Heilerziehungspfleger).“</li> </ul>
8.	Förderstätten und Fördergruppen	Förderstättenkonzepte der Träger der Behindertenhilfe auf der Grundlage von § 136 Abs. 3 SGB IX und §§ 53 ff SGB XII.
9.	WfbM	§ 9 Werkstättenverordnung
10.	Berufsbildungswerke einschl. angegliederter Internate	Die Rahmenstellenpläne der Bundesagentur für Arbeit sprechen von „pädagogischen Mitarbeitern“ ohne diese genauer zu definieren. Es gab bisher nie Probleme, auch Heilerziehungspfleger als solche zu sehen.
11.	Heilpädagogische Tagesstätten nach SGB VIII  und	Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (Bekanntmachung des Bayr. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 1.8.2009 Az: IV4/5251/1/09). Dort werden neben anderen Berufsgruppen im Punkt 12.2. „Pädagogische und pflegerische Fachkräfte für die Gruppenleitung/den Gruppendienst“ staatlich geprüfte oder anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen ausdrücklich genannt

	<b>Tätigkeitsfelder</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen und Erläuterungen</b>
12.	Heilpädagogische Kinder- und Jugendwohnheime nach SGB VIII	Für Heilpädagogische Kinder und Jugendwohnheime gilt dieselbe Richtlinie wie für Heilpädagogische Tagesstätten. Quelle: Allgemeines Ministerialblatt Nr. 10 vom 29. September 2009, Seite 318
13.	Kinder- und Jugendpsychiatrie	Psychiatriepersonalverordnung (PsychPV): Hier wird allgemein von „Erziehungsdiensten“ gesprochen. Einzelne Berufsgruppen werden nicht genannt. Somit ist es faktisch der Entscheidung der Klinikleitung überlassen, welche Berufsgruppen sie anstellt. Faktisch arbeiten Heilerziehungspfleger in der Kinder- und Jugendpsychiatrie
14.	Medizinische Rehabilitationseinrichtungen	LVA und BfA akzeptieren lt. Kath. Jugendfürsorge Augsburg Personalmeldungen, in denen Heilerziehungspfleger als Fachkräfte aufgeführt werden.
15.	Integrationshelfer an Regelschulen	Diese Tätigkeit gilt als Eingliederungshilfe. Heilerziehungspfleger arbeiten faktisch in diesem Bereich
16.	Frühförderung	In den momentan gültigen Richtlinien sind Heilerziehungspfleger nicht ausdrücklich genannt. Nach Auskunft der Arbeitsstelle Frühförderung in Bayern sind jedoch Heilerziehungspfleger als Fachpersonal insbesondere bei größeren Frühförderstellen angestellt.
17.	Arbeitsassistenz	§ 33 ff SGB IX